

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES LANDESSOZIALGERICHTS MECKLENBURG-VORPOMMERN

gültig ab dem 1. Januar 2024

aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 18. Dezember 2023
vorbehaltlich der Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter

I. Senate

Es werden 13 Senate gebildet, die im Einzelnen wie folgt besetzt werden:

1. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreterin:	Richterin am LSG Modemann
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Schütz

2. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreterin:	Richterin am LSG Modemann
Weitere Berufsrichterin:	Richterin am LSG Heßmann

3. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vizepräsident des LSG Kelm
Vertreter:	Richter am LSG Gerfelmeyer
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Carstensen

4. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreter:	Richter am LSG Florian Arndt
Weitere Berufsrichter:	Richter am LSG Götz
	Richter am SG Hampel (abgeordnet)

5. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Präsident des LSG Wagner
Vertreter: Richterin am LSG Heßmann
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Schütz

6. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreter: Richter am LSG Götz
Weitere Berufsrichter: Richter am LSG Hagedorn
Richter am SG Hampel (abgeordnet)

7. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreter: Richter am LSG Hagedorn
Weitere Berufsrichterin: Richterin am LSG Modemann

8. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Kelm
Vertreter: Richter am LSG Carstensen
Weitere Berufsrichterin: Richterin am LSG Modemann

9. Senat

Ordentliche Vorsitzende: Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
Vertreterin: Richterin am LSG Sari Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG von Gliszczyński

10. Senat

Ordentliche Vorsitzende: Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
Vertreter: Richter am LSG Schütz
Weitere Berufsrichter: Richter am LSG Florian Arndt
Richterin am LSG Matz
Richter am LSG von Gliszczyński

11. Senat

Ordentliche Vorsitzende: Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
Vertreter: Richter am LSG Carstensen
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Gerfelmeyer

12. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreterin: Richterin am LSG Modemann
Weitere Berufsrichterin: Richter am LSG Hagedorn

13. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Kelm
Vertreter: Richter am LSG Gerfelmeyer
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Carstensen

II. Vertretung

Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder der Senate gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Wirkt in einem beschlussunfähigen Senat ein abgeordneter Richter mit, wird ein nach der Reihenfolge der Vertreter eigentlich zur Vertretung berufener abgeordneter Richter übergangen. Sind sowohl der ordentliche Vorsitzende als auch dessen Vertreter verhindert, übernimmt das verbleibende ordentliche Mitglied des Senats den Vorsitz. Ist auch das verbleibende Mitglied verhindert, richtet sich der Vorsitz nach der Reihenfolge der für den jeweiligen Senat nachfolgend getroffenen Vertretungsregelung. Die gemäß § 29 DRiG in überbesetzten Senaten mit mehr als einem abgeordneten Richter erforderliche Regelung, welcher der abgeordneten Richter im Regel- wie im Vertretungsfall an einer Entscheidung mitwirkt, trifft der jeweilige Senat in seinem Geschäftsverteilungsplan.

Für die einzelnen Senate gilt folgende Vertretungsreihenfolge:

- wird der 1. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Götz
2. Richter am LSG Gerfelmeyer
3. Richterin am LSG Matz
4. Richter am LSG Hagedorn
5. Richter am LSG Florian Arndt
6. Richter am LSG von Gliszczynski
7. Richter am LSG Carstensen
8. Richterin am LSG Heßmann
9. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
10. Präsident des LSG Wagner
11. Vizepräsident des LSG Kelm
12. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
13. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz

- wird der 2. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am LSG Matz
2. Richter am LSG Schütz
3. Richter am LSG Hagedorn
4. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
5. Richter am LSG Götz
6. Richter am LSG von Gliszczynski
7. Richter am LSG Gerfelmeyer
8. Richter am LSG Carstensen
9. Richter am LSG Florian Arndt
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
12. Präsident des LSG Wagner
13. Vizepräsident des LSG Kelm

- wird der 3. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG von Gliszczynski
2. Richterin am LSG Modemann
3. Richter am LSG Florian Arndt
4. Richter am LSG Hagedorn
5. Richterin am LSG Heßmann
6. Richter am LSG Götz
7. Richter am LSG Schütz
8. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
9. Richterin am LSG Matz
10. Präsident des LSG Wagner
11. Vors. Richter am LSG Giesbert
12. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
13. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 4. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Hagedorn
2. Richter am LSG Gerfelmeyer
3. Richter am LSG von Gliszczynski
4. Richter am LSG Carstensen
5. Richterin am LSG Heßmann
6. Richterin am LSG Modemann
7. Richterin am LSG Matz
8. Richter am LSG Schütz
9. Präsident des LSG Wagner
10. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
11. Vizepräsident des LSG Kelm
12. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 5. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
2. Richter am LSG Hagedorn
3. Richterin am LSG Modemann
4. Richterin am LSG Matz
5. Richter am LSG von Gliszczynski
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richter am LSG Florian Arndt
8. Richter am LSG Gerfelmeyer
9. Richter am LSG Götz
10. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
11. Vors. Richter am LSG Giesbert
12. Vizepräsident des LSG Kelm
13. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz

- wird der 6. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Florian Arndt
2. Richterin am LSG Matz
3. Richter am LSG Schütz
4. Richter am LSG Gerfelmeyer
5. Richterin am LSG Modemann
6. Richterin am LSG Heßmann
7. Richter am LSG von Gliszczyński
8. Richter am LSG Carstensen
9. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
10. Vizepräsident des LSG Kelm
11. Präsident des LSG Wagner
12. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 7. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am LSG Heßmann
2. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
3. Richter am LSG von Gliszczyński
4. Richter am LSG Götz
5. Richter am LSG Florian Arndt
6. Richter am LSG Gerfelmeyer
7. Richter am LSG Schütz
8. Richterin am LSG Matz
9. Richter am LSG Carstensen
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Vizepräsident des LSG Kelm
12. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
13. Präsident des LSG Wagner

- wird der 8. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Gerfelmeyer
2. Richter am LSG von Gliszczyński
3. Richterin am LSG Heßmann
4. Richter am LSG Schütz
5. Richterin am LSG Matz
6. Richter am LSG Hagedorn
7. Richter am LSG Florian Arndt
8. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
9. Richter am LSG Götz
10. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
11. Präsident des LSG Wagner
12. Vors. Richter am LSG Giesbert
13. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 9. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Schütz
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Richterin am LSG Modemann
4. Richter am LSG Götz
5. Richter am LSG Gerfelmeyer
6. Richterin am LSG Heßmann
7. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
8. Richter am LSG Hagedorn
9. Richter am LSG Carstensen
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
12. Vizepräsident des LSG Kelm
13. Präsident des LSG Wagner

- wird der 10. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Carstensen
2. Richterin am LSG Heßmann
3. Richterin am LSG Modemann
4. Richter am LSG Götz
5. Richter am LSG Hagedorn
6. Richter am LSG Gerfelmeyer
7. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
8. Präsident des LSG Wagner
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Vizepräsident des LSG Kelm
11. Vors. Richter am LSG Giesbert

- wird der 11. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Florian Arndt
2. Richter am LSG Schütz
3. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
4. Richterin am LSG Modemann
5. Richter am LSG Hagedorn
6. Richter am LSG von Gliszczynski
7. Richter am LSG Götz
8. Richterin am LSG Matz
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Richterin am LSG Heßmann
12. Vizepräsident des LSG Kelm
13. Präsident des LSG Wagner

- wird der 12. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
2. Richter am LSG Gerfelmeyer
3. Richter am LSG Götz
4. Richter am LSG Florian Arndt
5. Richter am LSG Schütz
6. Richterin am LSG Matz
7. Richter am LSG Carstensen
8. Richter am LSG von Gliszczynski
9. Vors. Richter am LSG Giesbert
10. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
11. Richterin am LSG Heßmann
12. Vizepräsident des LSG Kelm
13. Präsident des LSG Wagner

- wird der 13. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am LSG Modemann
2. Richter am LSG Schütz
3. Richterin am LSG Matz
4. Richter am LSG von Gliszczynski
5. Richter am LSG Florian Arndt
6. Richter am LSG Hagedorn
7. Richter am LSG Götz
8. Richterin am LSG Heßmann
9. Richter am SG Hampel (abgeordnet)
10. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
11. Vors. Richter am LSG Giesbert
12. Vors. Richterin am LSG Dr. Crellwitz
13. Präsident des LSG Wagner

III. Verteilung der Geschäfte auf die Senate

1. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "KA".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

2. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „AL“, „EG“ sowie „SV“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.
3. Die Wahlanfechtung nach § 6 SGG i. V. m. § 21b Abs. 6 GVG, die Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 SGG sowie Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register.
4. Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit eines anderen Senates nicht begründet ist (Auffangzuständigkeit).

3. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „BL“, „SB“ und „VE“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

4. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "R" aufgrund der Rechtswegzuweisung des § 17 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), an denen die Deutsche Rentenversicherung Bund – Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme – beteiligt ist.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen R mit den Endziffern 1, 3, 5, 9 und 0, soweit sie nicht wegen Sonderzuständigkeit, Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
3. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „LW“.
4. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „BA“ mit den Endziffern 1, 5, 9 und 0, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
5. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Sachgebieten und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

5. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „U“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

6. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „KR“ und „P“
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

7. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „R“ aufgrund der Rechtswegzuweisung des § 17 AAÜG, soweit diese nicht dem 4. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „R“ mit den Endziffern 2, 4, 6, 7 und 8, soweit sie nicht wegen Sonderzuständigkeit, Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4. Senat zugewiesen sind.
3. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „BA“ mit den Endziffern 2, 3, 4, 6, 7, und 8, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4. Senat zugewiesen sind.
4. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Sachgebieten und nicht dem 4. Senat zuzuordnen sind.

8. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „AS“, in denen das Jobcenter Schwerin (nur Eingänge bis 31. Dezember 2022), das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte Nord, das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte Süd oder das Jobcenter Ludwigslust-Parchim Hauptbeteiligter ist.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind und einer der dort genannten Träger Hauptbeteiligter ist.

9. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „SO“ und „AY“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

10. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „AS“, soweit sie nicht dem 8. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit den Registerzeichen „KG“ und „BK“.
3. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren oder Verfahren nach § 81a und § 81b SGB X betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Sachgebieten und nicht dem 8. Senat zuzuordnen sind.

11. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit Wiedergutmachung
 - ausschließlich für ein Ausgangsverfahren vor den Sozialgerichten Rostock oder Schwerin begehrt wird oder
 - für ein Ausgangsverfahren begehrt wird, das bei dem 1., 2., 4., 5., 6., 7., 12. oder 14. (nur Klageeingänge bis 30. Juni 2021) Senat des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern anhängig ist oder erledigt worden ist.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

12. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit sie nicht dem 11. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

13. Senat

1. Kostensachen sowie Angelegenheiten nach § 189 SGG aus dem SF-Register.
2. Angelegenheiten aus dem JE-Register.
3. Beschwerden gegen Entscheidungen in Erinnerungsverfahren nach Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, des Kostenansatzes im Sinne des GKG und Festsetzungen im Sinne des § 4 Absatz 1 JVEG.

Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichter des Sozialgerichts Rostock auch für Verfahren vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern bestimmt.

IV. Allgemeine Bestimmungen zur Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten nach III. sowie der Geschäftsverteilung nach III. vorgehende Sondervorschriften (Sachzusammenhang und frühere Befassung)

1. Soweit eine Zuordnung eines Rechtsstreits zu einem Registerzeichen nicht zweifelsfrei und damit eine Zuordnung zu einem Spruchkörper nach III. nicht möglich ist, richtet sich die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den Spruchkörpern nach dem dem Streitgegenstand zugrundeliegenden materiellen Recht.
2. Kann auch nach Nr. 1 eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, so richtet sich die Zuständigkeit der Spruchkörper nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.
3. Sind von Beginn des Verfahrens vor dem Landessozialgericht an mehrere Beklagte vorhanden, die eine eindeutige Zuordnung nach der Nr. 2 erlauben würden, wenn sie einzeln beklagt wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Beklagten, der ausweislich des Vorbringens der Klägerseite in erster Linie (als Hauptantrag) verurteilt werden soll. Treten insoweit im Laufe des zweitinstanzlichen Verfahrens Änderungen ein, so berührt dies die einmal begründete Zuständigkeit eines Spruchkörpers nicht mehr.
4. Ist eine natürliche oder juristische (z.B. Aufsichtsbehörde) Person beklagt, die keine Zuordnung nach der Nr. 2 erlaubt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kläger/der Klägerin.
5. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, fallen Verfahren, zu denen bereits ein Verfahren mit identischen Hauptbeteiligten anhängig ist, unabhängig von der Endziffer in die Zuständigkeit des Senates, der für das zuerst anhängig gewordene Verfahren zuständig ist (Sachzusammenhangsklausel). Ein bestehender Sachzusammenhang begründet die Zuständigkeit auch für die Zukunft unabhängig davon, ob das den Sachzusammenhang begründende Verfahren noch anhängig ist; d.h. wenn die Endziffer des den Sachzusammenhang begründenden Verfahrens übergeht, führt dies zum Übergang auch der „daran hängenden Verfahren“.

Beschwerden ohne Gegner (z.B. gegen Ordnungsgeldbeschlüsse, Entscheidungen über die Kostentragung nach § 109 SGG) werden von demjenigen Senat bearbeitet, der für das zugehörige Hauptverfahren zuständig ist bzw. wäre.

Nebenentscheidungen zu statistisch bereits erledigten Verfahren bearbeitet der Senat, der zum Zeitpunkt der statistischen Erledigung zuständig war, soweit dieser Spruchkörper für das Rechtsgebiet noch zuständig ist. Dies gilt ferner auch für Erinnerungen nach § 178 SGG aus dem SF-Register, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist.

Die Regelungen dieser Ziffer mit Ausnahme des letzten Absatzes gelten nicht für die dem 11. und 12. Senat zugewiesenen Verfahren.

6. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, werden Verfahren, die bereits bei einem Senat anhängig waren und wiedereingetragen werden, dem Senat zugewiesen, der zum Zeitpunkt der Wiedereintragung für die Endziffer dieses Verfahrens bzw. im Sachgebiet „AS“ für diesen Hauptbeteiligten zuständig ist, es sei denn, die Sachzusammenhangsklausel unter Nr. 5 führt zur Zuständigkeit eines anderen Senates. Ein Senat, der einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG stattgibt, bleibt unabhängig von der Endziffer auch für die hieraus resultierende Berufung zuständig (Fortbestehende Zuständigkeit wegen früherer Befassung).
7. Erst wenn eine Zuordnung nach den Nrn. 1 bis 6 zu einem Spruchkörper nicht möglich ist, greift die Auffangzuständigkeit des 2. Senates ein.

V. Aufteilung der Arbeitskraft der nicht Vorsitz führenden Richter (Berichterstatter) auf die Spruchkörper

Die richterliche Arbeitskraft der Berichterstatter wird, soweit sie mehreren Senaten zugewiesen sind, wie folgt auf die Senate aufgeteilt:

Richter am LSG Florian Arndt:

4. Senat:	60%
10. Senat:	40%

Richter am LSG Carstensen

3. Senat:	22%
8. Senat:	60%
11. Senat:	7%

Richter am LSG Gerfelmeyer:

3. Senat:	88%
11. Senat:	7%
13. Senat:	5%

Richter am LSG Götz

4. Senat:	50%
6. Senat:	50%

Richter am SG Hampel (abgeordnet)

4. Senat	40%
6. Senat	60%

Richter am LSG Hagedorn

6. Senat	25%
7. Senat	70%
12. Senat	5%

Richterin am LSG Heßmann:

2. Senat: 20%

5. Senat: 39%

Richterin am LSG Matz:

9. Senat: 45%

10. Senat: 55%

Richterin am LSG Modemann:

1. Senat: 3%

2. Senat: 31%

7. Senat: 30%

10. Senat: 30%

12. Senat: 6%

Richter am LSG Schütz:

1. Senat: 3%

5. Senat: 65%

10. Senat: 32%

Richter am LSG von Gliszczynski:

9. Senat: 50%

10. Senat: 50%

Soweit die Summe der Arbeitskraftanteile eines Berichterstatters weniger als 100% beträgt, ist der jeweilige Berichterstatter mit den fehlenden Arbeitskraftanteilen für Verwaltungsaufgaben freigestellt, nimmt Aufgaben als Richterrat wahr oder übt eine Teilzeitbeschäftigung aus.

VI. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Senaten und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Senaten gemäß der anliegenden Liste (Anlage) zugeteilt.

Der 2., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Senat greifen gemeinsam auf die Liste A zurück. Für den 3. Senat gilt Liste B, für den 1. Senat gilt Liste C und für den 9. Senat Liste D. Die bisherigen Heranziehungslisten werden mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen fortgeführt. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG). Wird ein ehrenamtlicher Richter im Hinblick auf eine Ausschließungsregelung übergangen, so wird er bei nächster Gelegenheit herangezogen.

2. Die nach § 17 Abs. 3 SGG oder nach § 60 Abs. 1 und 2 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richter sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen, und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter

- a) verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
- b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen,

so gilt er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist der für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

- c) Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richter, die der kurzfristigen Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen. Der nachzuladende Richter ist telefonisch zu laden. Wenn er innerhalb einer Frist von 24 Stunden nicht erreicht werden kann, gilt er als nicht erreichbar und es ist der nächstberufene Richter zu laden.

4. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt künftig an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neuberufene ehrenamtliche Richter.
5. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Neustrelitz, den 18. Dezember 2023

Wagner

Carstensen

Hagedorn

Modemann

Matz